

## Verpflichtung zum Schutz personenbezogener Daten

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

Sie sind in der Personalabteilung des ... tätig und haben deshalb permanent Zugang zu personenbezogenen Daten. Der Schutz dieser Daten ist von herausragender Bedeutung. Aus diesem Grund verpflichte ich Sie ausdrücklich zum Schutz der von Ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten. Das bedeutet:

Personenbezogene Daten dürfen nur so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Sie dürfen daher personenbezogene Daten nur in dem Umfang und in der Weise verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen konkret übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Insbesondere ist es Ihnen untersagt, personenbezogene Daten

- unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten,
- unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten (vor allem zu nutzen oder bekannt zu geben bzw. sonst zugänglich zu machen).
- absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder zu unbefugtem Zugang führt,
- nicht sicher vor dem Zugriff Dritter aufzubewahren,
- an Dritte ohne gesetzliche Grundlage oder Einwilligung weiterzugeben.

Verstöße können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Sie können zudem disziplinarrechtliche bzw. arbeitsvertragliche Konsequenzen nach sich ziehen. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen.

Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, d.h. eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, sind umgehend an ... zu melden.

Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit besteht auch nach der Beendigung des Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnisses fort.

*Behördenleitung*